

SCHWEIZERISCHER JURISTENVEREIN

SOCIÉTÉ SUISSE DES JURISTES

SOCIETÀ SVIZZERA DEI GIURISTI

Schweizerischer Juristentag 2009, Weggis
Congrès de la Société Suisse des Juristes 2009, Weggis

Abgekürztes Verfahren und Plea Bargaining im Vergleich

FELIX BOMMER

Das amerikanische Strafprozessrecht gilt als Trendsetter, wenn es um die Rechte geht, die dem Angeklagten im Strafprozess für seine Verteidigung zur Seite stehen. Stichworte wie „Miranda warning“ oder „fruit of the poisonous tree-doctrine“ lassen das Herz vieler Prozessualisten höher schlagen. Das sog. plea bargaining hingegen, das Aushandeln der Strafe zwischen dem Staatsanwalt und dem Verteidiger des Angeklagten, geniesst einen zweifelhaften Ruf. Die neue Schweizerische Strafprozessordnung, die Anfang 2011 in Kraft treten wird, sieht (dennoch) ein sehr ähnliches Verfahren vor. Es geht um einen Handel, der sich mit „Geständnis gegen Zugeständnis“ charakterisieren lässt (Art. 358 ff. StPO). Der Verteidiger des Angeklagten lotet in Vorgesprächen mit dem Staatsanwalt dessen Bereitschaft aus, das abgekürzte Verfahren einzuschlagen. Das bedingt ein Geständnis und die Anerkennung der Zivilansprüche durch den Klienten. Als Gegenleistung winkt eine reduzierte Strafe und verminderte Öffentlichkeit. Im Anschluss an die Entscheidung, den Weg des abgekürzten Verfahrens einzuschlagen (die allein bei der Staatsanwaltschaft liegt), ergeht der Entwurf einer Anklageschrift. Sie umfasst neben den üblichen Angaben auch das Strafmass (bis maximal fünf Jahre Freiheitsstrafe) und die Regelung der zivilrechtlichen Ansprüche der Privatklägerschaft. Stimmen Angeklagter und Privatklägerschaft der Anklageschrift zu, wird das Gericht mit der Sache befasst. Es führt eine thematisch beschränkte Hauptverhandlung durch. Zur Sprache kommt nur, ob der Angeklagte den der Anklage zugrunde liegenden Sachverhalt anerkennt, und ob diese Erklärung mit der Aktenlage übereinstimmt. Auch ein Beweisverfahren findet nicht statt. Ebenso eingeschränkt wie der Gegenstand der Verhandlung ist derjenige des Urteils: Geprüft werden die Angemessenheit der Sanktionen, ob die Durchführung des abgekürzten Verfahrens mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung übereinstimmt und ob sie rechtmässig ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird die Anklageschrift zum Urteil erhoben. Rechtsmittel dagegen sind auf die Rügen beschränkt, man habe der Anklageschrift nicht zugestimmt oder das Urteil entspreche ihr nicht.

Das amerikanische „Vorbild“ des plea bargaining entspricht in der Struktur ungefähr der schweizerischen Variante. Allerdings ist jenseits des Atlantiks der rechtspolitische Hintergrund, vor dem sich die Einigung abspielt, komplett verschieden von dem unseren. Das Strafrecht in den USA enthält Strafvorschriften in kaum vorstellbar grosser Zahl und Dichte. Auch die angedrohten Strafen (und die verhängten) liegen ganz markant über dem hiesigen Niveau. Im Zentrum des Strafrechts steht die Freiheitsstrafe, nicht die Geldstrafe oder Busse. Auf der prozessualen Ebene werden in den USA 90% aller Straffälle in der Form des plea bargaining abgewickelt. Einen Teil der Erklärung dafür findet man in den restlichen

10%, für die das „Normalverfahren“ gilt. Dieses Normalverfahren ist ein eigentliches Schwurgerichtsverfahren; in mittleren bis schweren Fällen verleiht die US-Verfassung darauf einen Anspruch. Es ist äusserst aufwendig: Schon die Auswahl der 12 Geschworenen zieht sich nicht selten über mehrere Tage hin. Anschliessend nehmen die Kreuzverhöre des Angeklagten oder von Zeugen Zeit in Anspruch. Der Staatsanwalt und der Verteidiger versuchen dann, die Geschworenen zu überzeugen. Schliesslich muss der Richter den Geschworenen ihre Aufgabe erklären: Zu beantworten, ob der Angeklagte, in jedem einzelnen Anklagepunkt, schuldig ist oder nicht. Der Ausgang des Prozesses ist ungewiss: Die Geschworenen müssen zu einem einstimmigen Verdikt kommen (Freispruch/Schuldspruch). Gelingt ihnen dies auch nach mehrmaliger Anstrengung nicht (sog. hung jury), steht das Justizwesen mit leeren Händen da. Der Staatsanwalt hat neu zu entscheiden, wie er mit dem Fall weiter verfahren will. Das ist einer der Gründe, warum die ganz grosse Mehrzahl der Strafprozesse in den USA durch eine Abrede zwischen Strafverfolgung und Verteidigung erledigt wird: Das jury-System ist schlicht zu aufwendig. Ein weiterer Grund liegt in dem unermesslichen Ermessen, über das amerikanische Strafverfolger verfügen. Sie sind in ihrer Entscheidung, ob sie anklagen (oder nicht), fast völlig frei und damit entsprechend mächtig. Ein ehemaliger Richter des amerikanischen Supreme Court hat diese Macht auf eine griffige Formel gebracht: „The prosecutor has more control over life, liberty, and reputation than any other person in America“.

Anders als im US-amerikanischen Recht ist hierzulande die Alternative zum „Handel“ nicht ein langwieriges Geschworenengerichtsverfahren, sondern ein schweizerisches „Normalverfahren“ mit erheblich kürzerer Dauer. Und der schweizerische Staatsanwalt verfügt nicht über das gleich grosse Ermessen wie sein amerikanischer Kollege. Er ist grundsätzlich verpflichtet, alle Anklagepunkte zur Anklage zu bringen, und hat deshalb weniger „Handelsmasse“, mit der er ein Geständnis des Angeklagten honorieren könnte. „Richtiges“ plea bargaining setzt eben voraus, dass das gesamte Strafprozessrecht auf eine ausgehandelte Wahrheit abgestimmt wird. Daran fehlt es in der Schweiz. Ein Siegeszug des abgekürzten Verfahrens ist deshalb nicht zu erwarten. Dennoch zeigen die amerikanischen Erfahrungen, wo die Gefahren auch bei uns lauern: Zur Hauptsache im Geständnisdruck, den das abgekürzte Verfahren mit sich bringt, sowie in der (unvermeidbaren) Umkehrung der Unschuldsvermutung. Die Verantwortung für das abgekürzte Verfahren liegt in den Händen der Staatsanwaltschaft. Von ihr wird abhängen, ob es tatsächlich nur in „klaren“ Fällen eingesetzt wird, oder ob es die Fehlverurteilungsrisiken, die der Strafrechtspflege notwendig inhärent sind, in bedeutendem Ausmass zu steigern vermag, wenn die Zweifel in zweifelhaften Fällen dank den Abkürzungen im abgekürzten Verfahren nicht mehr ans Tageslicht treten.